



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

20.010/5-I 8/89

An das
Präsidium
des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
31264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>80 -GE/9</u>	Sachbearbeiter
Datum: 2. NOV. 1989	Klappe (DW)
Verteilt 10. Nov. 1989	<i>Post</i>

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das BG über den Verkehr mit Speisesalz geändert wird; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

27. Oktober 1989

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung!**



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

20.010/5-I 8/89

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung VI/13

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das BG über den
Verkehr mit Speisesalz geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

zu GZ 62.160/2-VI/13/89

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 20.9.1989 zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu Art. I Z 2:

1. Der Entfall der primären Freiheitsstrafe ist zu begrüßen. Die Novellierung der Verwaltungsstrafbestimmung sollte jedoch zum Anlaß genommen werden, darüber hinaus eine weitere wesentliche Verbesserung vorzunehmen. Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß durch die von der Verwaltungsstrafbestimmung erfaßten Handlungen auch gerichtliche Straftatbestände (zum Beispiel der Tatbestand des Betruges nach den §§ 146 ff. StGB) verwirklicht werden können, Doppelbestrafungen aber grundsätzlich vermieden werden sollten, wird die Einführung einer sogenannten

- 2 -

Subsidiaritätsklausel vorgeschlagen. Dabei wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß durch einzelne der in der Verwaltungsstrafbestimmung angeführten Tatbestände allenfalls auch ein Verwaltungsstraftatbestand nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes (etwa § 74 LMG) verwirklicht werden könnte. Es wird daher auf den Fassungs-vorschlag zu Pkt. 3 verwiesen.

2. Im übrigen wird angeregt, in Entsprechung des Pkt. 20 des Anhanges der vom BKA herausgegebenen Legistischen Richtlinien 1979 Zahlen mit mehr als drei Stellen, vom Dezimalzeichen ausgehend, durch Zwischenräume (und nicht durch Punkte) in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen.

3. Folgende Fassung wird vorgeschlagen:

"§ 5. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 S zu bestrafen:

.....".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

27. Oktober 1989

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

The image shows a handwritten signature in black ink over a circular official stamp. The stamp contains the text "Für die Befugnis" and "des Ministers". The signature is written in a cursive style.